

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit
- § 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 3 Zweck des WCD
- § 4 Mittel zum Zweck

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge

3. Abschnitt: Organe des Vereins – Mitgliederversammlung -

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 12 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 13 Leitung, Durchführung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

4. Abschnitt: Organe des Vereins – Vorstand -

- § 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- § 18 Engerer Vorstand
- § 19 Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 21 Erweiterter Vorstand
- § 22 Amtsdauer des Vorstandes
- § 23 Zuchtkommission
- § 24 Zuchtrichterausschuss
- § 25 Kassenprüfer

5. Abschnitt Landesgruppen

- § 26 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen
- § 27 Grenzen der Landesgruppen
- § 28 Mitglieder der Landesgruppen
- § 29 Finanzierung
- § 30 Organe der Landesgruppe
- § 31 Vorstand der Landesgruppe

6. Abschnitt: Vereinsstrafen

- § 32 Vereinsstrafen

7. Abschnitt: Schiedsgericht

- § 33 Schiedsgericht
- § 35 Kassenprüfung

8. Abschnitt: Vereinsvermögen

- § 34 Verwaltung

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 36 Auflösung
- § 37 Bestandteile der Satzung

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „WHIPPET Club Deutschland 1990 e.V.“, in Abkürzung „WCD“. Er wurde am 31. 01. 1990 gegründet und ist unter Nr. VR 1624 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 31134 Hildesheim. Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied der Federation Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Hildesheim.

§ 3 Zweck des WCD

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck ist die Reinzucht der Rasse Whippet nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 162 b.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Zucht der Rasse Whippet,
- Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen sowie die Förderung von sportlichen Aktivitäten,
- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, besonders der Rasse Whippet
- Förderung des allgemeinen Interesses am Whippet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

(5) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichterwesens, des Ausstellungswesens und er Erlass anderer dem Vereinszweck dienender Ordnungen nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen des VDH
- Einrichtung einer Geschäftsstelle
- Einrichtung eines Zuchtbuchamtes und Führen und Herausgeben eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung
- Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle
- die vierteljährliche Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden
- Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

2. Abschnitt; Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören
- Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nach §11 Absatz 1 Nr. 3 a TSchG nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH bestandskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

(5) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins und wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht, sofern der Aufnahmesuchende die fälligen Zahlungen geleistet hat. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches kann jedes Vereinsmitglied gegen die Aufnahme Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Geschäftsführer zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Durch schriftliche Mitteilung des Geschäftsführers über die Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 8 Abs.1

genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Streichung kann außer im Fall des § 5 Abs. 3 und 4 erfolgen, wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen;
3. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Hundehaltungsverordnung;

(5) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 Abs. 2 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Rechtsmittel gegen den Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern oder Personen die mit Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben (Anschlussmitglieder).

(2) Personen, die eine Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen, bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszeitschrift zu beziehen; dies gilt nicht für Anschluss- und Ehrenmitglieder. Die Höhe der Bezugsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

3. Abschnitt: Organe des Vereins – Mitgliederversammlung -

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - a) der Gesetzliche Vorstand,
 - b) der Engere Vorstand,
 - c) der Erweiterte Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter
- Wahl von Kommissionen (Kommission für das Ausstellungs-, Zuchtrichter-, und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und Ordnungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages sowie Beschlussfassung über eine Gebühren- und Spesenordnung
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder, spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 13 Leitung, Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist mit der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen werden beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Dauer der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(2) Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes werden einzeln, schriftlich und geheim gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die übrigen Amtsträger können durch Abgabe des Handzeichens gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt, eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Amtsträger mit begrenzter Amtszeit vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 - 15 entsprechend.

4. Abschnitt: Organe des Vereins –Vorstand -

§ 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26, Abs. 1 BGB) besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer.

(2) Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18 Engerer Vorstand

(1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)

Satzung Whippet-Club-Deutschland e.V.

- dem Geschäftsführer
- dem Hauptzuchtwart
- dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(3) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn in einem anderen Verfahren (Abs. 2) abgestimmt wird.

(4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 19 Aufgaben des engeren Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
8. die Verleihung von Auszeichnungen
9. Bestellung des Zuchtbuchführers
10. Bestellung des Schriftleiters
11. der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
12. die Bestellung von Ausschüssen und Amtsträgern für besondere Zwecke soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
13. Verhängung von Vereinsstrafen
14. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 21 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Engeren Vorstand
- dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission
- dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
- dem Beauftragten für das Ausstellungswesen
- dem Beauftragten für das Sportwesen
- dem Beauftragten für Tierschutz.

(2) Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und den Zuchtbuchführer.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden i.d.R. jährlich statt. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 22 Amtsdauer des Vorstands

Der engere und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 23 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins, dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und einem Vereinsmitglied, das von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Den Vorsitz in der Zuchtkommission führt der Hauptzuchtwart.

(2) Sie kann bei zuchtrelevanten Angelegenheiten vom Hauptzuchtwart einberufen werden. Sie beschließt z.B. über Ausnahmegenehmigungen, die den Hauptzuchtwart betreffen.

§ 24 Zuchtrichterausschuss

Der Verein hat einen Zuchtrichterausschuss. Die Einzelheiten regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 25 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

5. Abschnitt Landesgruppen

§ 26 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

(1) Die Landesgruppe ist eine unselbständige Untergliederung des WCD und verfolgt dessen Ziele. Die Landesgruppen sollen die Mitglieder in die Vereinsaktivitäten einbeziehen und als Ansprechpartner der Mitglieder dienen.

(2) Der Vorstand der Landesgruppe des WCD ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln nicht befugt.

§ 27 Grenzen der Landesgruppen

Landesgruppe Nord:

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt.

Landesgruppe Süd:

Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Thüringen, Sachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Ausland.

§ 28 Mitglieder der Landesgruppen

Alle Mitglieder des WCD, die in einem der oben genannten Bundesländer wohnen, gehören der Landesgruppe an, der das Bundesland zugeordnet ist.

§ 29 Finanzierung

Die Kosten der Landesgruppe werden von der Kasse des WCD übernommen (Porto etc.).

§ 30 Organe der Landesgruppe

(1) Organe der Landesgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand der Landesgruppe.

(2) Für das Verfahren in den Organen der Landesgruppen gelten die §§ 10 Abs. 1, 11, 12 Abs.1, 13-16, 18 Abs. 2-4 und 22 dieser Satzung entsprechend.

§ 31 Vorstand der Landesgruppe

(1) Der Vorstand der Landesgruppe besteht aus:

- dem 1. Landesgruppen-Vorsitzenden
- dem 2. Landesgruppen-Vorsitzenden
- dem Schriftführer.

6. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 32 Vereinsstrafen

(1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der dazu erlassenen Ordnungen und/oder der verbindlichen VDH- und FCI- Regelungen kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

Folgende Vereinsstrafen sind möglich:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis 1000,00 Euro
4. Zuchtverbot
5. Zuchtbuchsperr
6. Rücknahme von Ernennungen
7. Befristete oder dauerhafte Sperre
8. Löschung von der entsprechenden Liste
9. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften
10. Ausschluss aus dem Verein.

(2) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Hält der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer Vereinsstrafe für geboten, entscheidet er durch Beschluss. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.

7. Abschnitt: Schiedsgericht

§ 33 Schiedsgericht

(1) Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein.

(2) Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH-Verbandsgericht bestimmt, dessen Verbandsgerichts-Ordnung Anwendung findet.

(3) Dieses Schiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten, unbeschadet der §§ 1041, 1042 und 1042 a ZPO, auch zur vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig. Es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß der §§ 933 und 940 ZPO. Seine Zuständigkeit ist in allen Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen nach § 32 Abs. 1) sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gegeben. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes berechtigt.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes des WCD in Disziplinarangelegenheiten steht dem Betroffenen der Einspruch an das VDH-Verbandsgericht binnen 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichtes ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 34 Verwaltung

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 35 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein: SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Bestandteile der Satzung

Die Zuchtordnung, die Zuchtwartordnung, die Ausstellungsordnung, die Zuchtrichter-Ordnung und die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung mit Ihren Anlagen und Anhängen sind Bestandteile dieser Satzung.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2009
Tritt zum 01.01.2010 in Kraft